

XXII. GP.-NR**4131 /AB****2006 -06- 27****Die Bundesministerin
für auswärtige Angelegenheiten**

Dr. Ursula Plassnik

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

zu 4178 /J

26. Juni 2006

GZ. BMaA-AT.90.13.03/0014-VII.4/2006

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, Kolleginnen und Kollegen, haben am 27. April 2006 unter der Nr. 4178/J-NR/2006 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „bisherige Umsetzung des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) fördert Menschen mit Behinderung sowohl durch eine Reihe von spezifischen Projekten als auch auf programmatischer Ebene.

Partizipation und Nicht-Diskriminierung wurden in den verschiedenen Leitlinien verankert (z.B. Menschenrechte, Gender, Good Governance) und der Schutz und die Förderung von besonders verletzlichen Gruppen (also auch Menschen mit Behinderung) betont. In den Leitlinien zu den Themen Good Governance und Menschenrechten wird die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung explizit genannt.

Zu Frage 2:

Die österreichische Entwicklungszusammenarbeit hat bereits vor der Verabschließung des EZA-Gesetzes 2002 Projekte gefördert, die in besonderer Weise auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung eingegangen sind (z.B. Schulungsprogramme für Minenopfer).

Seit dem gesetzlichen Auftrag aus dem Jahr 2002 wurde die Anzahl dieser Vorhaben erhöht und auch die Zahl der damit beauftragten Durchführungsorganisationen ist größer geworden. Weiters werden jene aus Mitteln der OEZA finanzierten Projekte, die in besonderer Weise auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung eingehen, von Projektträgern durchgeführt, die die dafür erforderlichen speziellen Kenntnisse und Erfahrungen aufweisen. Beispiele dafür sind unter anderem: die Fortführung von Projekten zur „Unterstützung für Minenopfer“ (z.B. in Nicaragua und in Bosnien-Herzegowina) oder Projekte zur „Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung“, wie etwa ein bereits 1998 begonnenes und bewährtes Trainingsprogramm für weibliche Gemeinderätinnen und Vertreterinnen von Randgruppen in Uganda, an dem grundsätzlich auch Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen teilnehmen. Ein Programm für Blinde und Sehbehinderte wird über einen Rahmenvertrag mit einer in diesem Bereich führenden österreichischen NRO in einer Reihe von Projekten in Äthiopien, Tansania und Burkina Faso gefördert. Unterstützt werden auch Projekte mit Behindertenbezug des IKRK sowie Heime für behinderte Frauen und Mädchen in Moldau, wo für die Betreuer/innen, die in diesen Einrichtungen der Behindertenarbeit und Frühförderung arbeiten, außerdem regelmäßig Fortbildungskurse angeboten werden. Im Rahmen von Kofinanzierungsprojekten mit NRO wurde und wird der Einsatz österreichischer und lokaler Fachkräfte für Einrichtungen finanziert, in denen in besonderer Weise Menschen mit Behinderung gefördert werden.

Zu Frage 3:

Die ADA arbeitet gegenwärtig ein Handbuch zur umfassenden Berücksichtigung von Qualitätskriterien bei Projekten der OEZA aus. Diese Unterlage bezieht sich auf alle Phasen des „Projekt Zyklus Managements“ (PCM).

Zusätzlich zu diesem Handbuch wurden Qualitätskriterien für Projekte und Programme für Menschen mit Behinderung erarbeitet, die gemeinsam mit den allgemeinen Qualitätskriterien veröffentlicht werden.

Die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung ist ein wesentliches Kriterium. In der Planungsphase jedes Projektes oder Programms ist zu fragen, ob und wie Menschen mit Behinderung davon betroffen sind oder sein könnten. Wenn dies der Fall ist, ist in Zukunft lt. den spezifischen Qualitätskriterien „Menschen mit Behinderung“ vorzugehen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung ist bereits jetzt ein fester Bestandteil der OEZA. Es gibt daher keinen vorgegebenen zeitlichen Rahmen.

Zu Frage 6:

Da es sich bei „Menschen mit Behinderung“ um ein transversales Thema der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit handelt, wird bei jeder Projektsprüfung bestmöglich auch auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung eingegangen.

Zu Frage 7:

Es bieten sich insbesondere die Bereiche „Gesundheit und Soziales“ und Bildung an. Bei allen Infrastrukturmaßnahmen ist darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderung Gebäude, Transportmittel, etc. möglichst gleichberechtigt nutzen können.

Zu Frage 8:

In den in Ausarbeitung befindlichen Leitlinien (Infrastruktur, Wasser und Siedlungshygiene, Bildungszusammenarbeit) wird die Thematik „Menschen mit Behinderung“ entsprechend berücksichtigt.

Zu den Fragen 9 und 10:

Von der OEZA unterstützte (interne wie auch externe) Projekte werden grundsätzlich danach evaluiert, inwiefern die Projekte den üblichen Qualitätskriterien entsprechen bzw. inwiefern Querschnittsmaterien in den Projekten verankert sind. In diesem Zusammenhang wird auch die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung thematisiert.

Die Ergebnisse dieser Evaluierungen spielen bei der Bewertung von Folgeanträgen des Projekts eine wichtige Rolle. Außerdem werden Ergebnisse aus Projektevaluierungen - auch jene in Bezug auf die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung - im Rahmen von Meta-Evaluierungen analysiert und zusammengefasst. Diese Erkenntnisse fließen ebenfalls in zukünftige Entscheidungsprozesse zu Projektbewertungen und -vergaben ein.

Zu den Fragen 11 und 12:

Innerhalb der ADA wird – auch im Rahmen des Projekt Zyklus Management Trainings – immer wieder das Bewusstsein für besonders verletzliche Gruppen geschärft. Auch in anderen ADA-internen Weiterbildungsmaßnahmen ist die Berücksichtigung immer wieder Gegenstand der Erörterung.

Darüber hinaus wird zu prüfen sein, ob ein „Call for Proposals“ ein geeignetes Instrument ist, um Projekte zu identifizieren, die sich besonders an diese Gruppen richten.

Zu Frage 13:

Die Förderung und Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung vertritt Österreich auch auf internationaler Ebene und in besonderer Weise in den Gremien der Europäischen Union, in denen Österreich die Erarbeitung konkreter Schritte in den relevanten Ausschüssen und Arbeitsgruppen aktiv unterstützt.

Gegenwärtig wird die Rechtsgrundlage der gemeinschaftlichen EZA, das so genannte Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit, in der Ratsarbeitsgruppe Entwicklung diskutiert. Als Ratsvorsitz der EU ist Österreich dabei bemüht, die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in dieses Instrument einfließen zu lassen.

Die Afrikastrategie der EU hält fest, dass die Rechte besonders verletzlicher Gruppen der Gesellschaft („vulnerable groups“) besonders geschützt werden sollen. Die entsprechende Passage der Strategie geht nicht zuletzt auf den österreichischen Einsatz für eine besondere Hervorhebung der „Menschen mit Behinderungen“ auch in diesem Rahmen zurück.

Zu Frage 14:

Interministerielle Besprechungen, das im Ministerrat geltende Einstimmigkeitsprinzip sowie die Begutachtung entwicklungspolitisch relevanter Maßnahmen, die der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten stellen die Kohärenz entwicklungspolitischer Maßnahmen sicher. Dabei wird darauf geachtet, dass den gesetzlich verankerten Zielen und Prinzipien, zu denen auch die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zählt, entsprochen wird.